

VERORDNUNG (EG) Nr. 418/96 DER KOMMISSION

vom 7. März 1996

zur Änderung des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1935/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Einige Mitgliedstaaten haben die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten darüber unterrichtet, daß in der

Europäischen Union bestimmte essbare Kräuter aus ökologischem Landbau nicht ausreichend verfügbar sind. Diese Erzeugnisse sind deshalb in Anhang VI Teil C aufzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 5. 8. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 25 vom 2. 2. 1993, S. 5.

ANHANG

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 festgelegte Anhang VI Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

Die folgenden Erzeugnisse werden in Abschnitt C.1.2. „Eßbare Gewürze und Kräuter“ hinzugefügt:

- | | |
|------------------|--------------------------------|
| „— Galgant | (<i>Alpinia officinarum</i>) |
| — Allerleigewürz | (<i>Pimenta dioica</i>)“ |
-